

Paper-ID: VGI_191238



Zu “Reformvorschläge“

H. Lieber ¹

¹ *k. k. Obergeometer in Leibnitz*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **10** (10), S. 305–307

1912

BibTEX:

```
@ARTICLE{Lieber_VGI_191238,  
Title = {Zu ‘‘Reformvorschläge‘‘},  
Author = {Lieber, H.},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {305--307},  
Number = {10},  
Year = {1912},  
Volume = {10}  
}
```



untersucht werden, und das geschieht am besten durch Einbeziehung von Winkelmessungen (hier durch rechtwinkligen Anschluß).

2. Prüfung eines Grenzpunktes auf seine Richtigkeit als Anbindungspunkt.

Was vorhin über Häuser gesagt wurde, gilt natürlich im Wesen auch hier. Nur werden noch einige Besonderheiten zu beachten sein.

Es wäre z. B. der Anbindepunkt P zu untersuchen. Vorerst mißt man sich die Breite des Weges bei P , u. zw. senkrecht auf die Wegrichtung. Dies ist notwendig, weil die meisten Wege in der Mappe breiter sind als in der Natur, weil seinerzeit ohne Rücksicht darauf, daß allenfalls vorhandene Ränder von den anstoßenden Besitzern benützt wurden, diese Ränder zum Wege geschlagen wurden. Dann sind Wege in der Natur oft so schmal, daß kaum der Fuhrmann neben dem Wagen gehen kann, wohingegen bei der Einmessung immer eine gewisse notwendige Breite (2,5—3 m) angenommen werden muß.

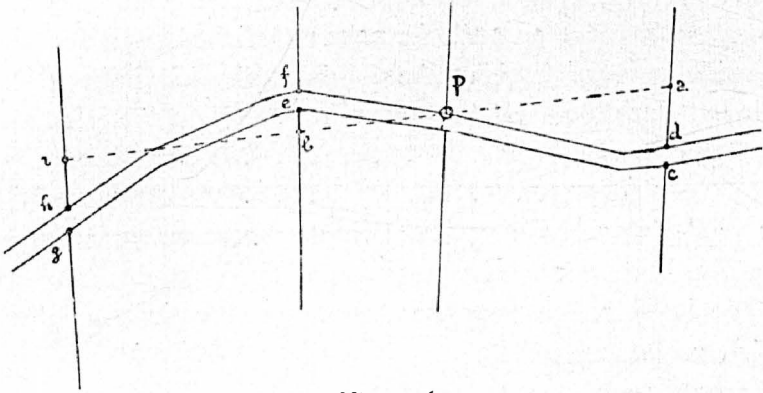


Fig. 16.

Die von manchen Geometern geübte Gepflogenheit, die Mitte der Geleise als Wegmitte anzunehmen, halte ich im allgemeinen nicht für gut. Wege können nämlich auch einseitig schmaler geworden sein, und so wird oft schon der Augenschein lehren, an welcher Seite eine Verengung (z. B. durch Einackerung) stattgefunden hat.

(Schluß folgt.)

Zu „Reformvorschläge“

in Nr. 2 der „Österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen“ vom
1. Februar 1912.

Von H. Lieber, k. k. Obergeometer in Leibnitz.

Die Notwendigkeit einer Vereinfachung im Evidenzhaltungsdienste in den Vermessungsbezirken wird gewiß allseits zugegeben; ist doch der schriftliche Teil der Agenden im Laufe der letzten Jahre so umfangreich geworden, daß für geodätische Arbeiten nur der kleinere Jahreszeitraum verfügbar ist, soll im großen und ganzen die Arbeitsaufgabe ihren rechtzeitigen Abschluß finden.

Reformvorschläge werden in ihrer Gesamtheit zwar mehrfach divergieren, doch dürften einzelne Punkte so zweckmäßig verallgemeinert werden können, um als Grundlage zur Vereinfachung als ausführbar zu gelten und dadurch mit Aussicht auf Erfolg in Betracht kommen zu könnten. Es liegt daher im Interesse der Allgemeinheit, daß von recht vielen Seiten und womöglich aus jedem Kronlande Vorschläge veröffentlicht werden, damit der Zentralleitung der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters beachtenswerte Daten zukommen, um davon das Beste und Zweckdienlichste verarbeiten zu können.

Mit Rücksicht auf die vielseitige und große Inanspruchnahme des Vermessungsbeamten seitens der Interessenten behufs sachgemäßer Informierung in der Kanzlei wie in den Gemeinden reicht die dermalige Besetzung der einzelnen Vermessungsbezirke, welche zwei und mehrere Gerichtsbezirke umfassen, nicht aus. Während im Standorte den Interessenten des betreffenden Bezirksgerichtssprengels alle Vorteile einer Intervention zu Gebote stehen, sind die anderen Gerichtsbezirke mehrfach im Nachteil.

Bei gleichen Verpflichtungen verlangt der Besitzer auch gleiche Rechte an den Beamten und so begehrt er auch für seinen Gerichtsbezirk den Vermessungsbeamten sinngemäß im unmittelbaren Anschluß an das Grundbuch.

Österreich hat nach dem letzten Ausweis . . . 962 Bezirksgerichte
und 513 Vermessungsbezirke,
daher um 449 zu wenig, um jedem

Bezirksgerichte eine Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters beizuordnen.

In groben Umrissen wären die Agenden dann folgende:

In jeder Woche wäre ein Tag als Amtstag zu bestimmen, der mit jenem des Bezirksgerichtes zusammenfällt.

Die Evidenzhaltungsmappe ist zugleich die Grundbuchsmappe. (Muster 1.)

Die zu Lokalerhebungen gesammelten Anmeldungen — Amtsvormerke — bilden die Grundlage eines Reiseplanes, der so verfaßt sein müßte, daß die Bewegungsfreiheit in den an einzelne bestimmte Tage gebundenen Gemeinden noch genügend Zeit innerhalb eines Monats freiläßt, um dringende Grundteilungen, gerichtliche Interventionen u. s. w. vollführen zu können.

Jede Vermessung wird auf einem besonderen Manuale ersichtlich gemacht, nach welchem der Amtsvormerk ausgefüllt und von den Parteien gefertigt wird.

Die Indikationsskizze wird wie bisher am Felde mit Blei richtiggestellt. Nach dem Eintreffen in dem Standorte werden die Manualien einer Katastralgemeinde postnummernweise in der Mappe mit Blei kartiert, die Flächen berechnet und der Amtsvormerk ergänzt.

Der Amtsvormerk und das dazugehörige Manuale werden dem Grundbuchsbeamten übergeben, welcher das Lustrum verfaßt und sodann beide Aktenstücke dem Grundbuchsrichter zur Beschlußfassung überreicht. — Derselbe Vorgang ist bei Landtafel-Einlagen, wozu zum Amtsvormerk noch eine Oleate käme.

Nach dem Rücklangen vollzieht der Grundbuchsbeamte den Beschluß im Grundbuche, der Vermessungsbeamte im Änderungsausweis II und leitet gebührenpflichtige Akte an das Steueramt zur Einsicht und Vidierung. (Muster 2.)

Die Manualien und die Amtsvormerke werden in einem *Nr.*-Faszikel beim Grundbuchsamte aufbewahrt.

Die Gerichtsbeschlüsse über ganze Besitzübertragungen, ganze Parzellen werden dem Steueramte (Gebührenbemessungsamt) übermittelt, welches dieselben nach der fortlaufenden Tagebuchzahl in den Änderungsausweis I eintragen läßt, sofort das bezügliche Steueroperat zu berichtigen anordnet, ohne die Endsumme in dem Besitzbogen abzuschließen. (Muster 3.)

Nach Einlangen der letzten Grundbuchsbeschlüsse eines Jahres werden der Änderungsausweis I und der mittlerweile vom Vermessungsbeamten überreichte Änderungsausweis II abgeschlossen, dem Grundbuchsbeamten nach und nach zur Kontrolle über sämtliche Beschlüsse übergeben, nach deren Überprüfung mit dem Grundbuche dieselben rückstellt und nun wird beim Steueramt das Grundsteueroperat gemeindeweise abgeschlossen, das Hauptbuch und die statistischen Ausweise angelegt. Die Differenz des Hauptbuches mit dem des Vorjahres ist gleich der im Änderungsausweis II erscheinenden; zur weiteren Kontrolle ist das Parzellenprotokoll vorhanden.

Der Evidenzhaltungsbeamte übernimmt zur Lokalerhebung für den Hauskataster die Inkatastrierung und die Reassumierung, welche Resultate monatlich der k. k. Bezirkshauptmannschaft (Steuerabteilung) übersendet werden könnten.

Der Vermessungsbeamte könnte dann tatsächlich sein Augenmerk mehr auf die Verbesserung und Reambulierung der Mappe verwenden.

Für eine eingehendere punktweise Besprechung wäre später Gelegenheit, dies nachzutragen.

Mögen daher recht viele den vom Kollegen Herrn F. Goethe angeregten Gedanken verwirklichen helfen.

Antrag auf Abänderung*)

des Gesetzentwurfes bezüglich der Parzellierungsvorschriften, resp. des Evidenzhaltungsgesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82 (Beilage Nr. 532 zum stenogr. Protokolle der XXI. Session des Abgeordnetenhauses).

Artikel I.

a) Der erste Absatz des Artikels I ist mit dem Zusatze anzunehmen, daß die mit der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens betrauten Staats- und autonomen Behörden zur Ausfertigung der Teilungspläne nur dann befugt werden sollen, wenn bei diesen Behörden ein absolvierter Geodät mit Staatsprüfung und nachgewiesener Vorpraxis angestellt ist.

b) Der zweite Absatz des Artikels I, laut welchem die Berechtigung zur Anfertigung der Teilungspläne auch an andere, nicht namhaft gemachte Ämter und Behörden erteilt werden soll und zu deren Ausfertigung in der Form einer

*) Indem dieser Artikel unverändert zum Abdruck gebracht wird, kann die Redaktion nicht umhin, zu erklären, daß sie an manchen Stellen den Ansichten des Autors nicht beizupflichten vermag.
Die Redaktion.